

**Betriebssatzung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft der Stadt Mainz vom  
30.07.1998**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 , 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigVO) vom 18.09.1975 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 22.07.1991 (GVBl. S. 321), in seiner Sitzung am 01.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Name und Sitz**

Der Name des Eigenbetriebes lautet:

GWM- Gebäudewirtschaft Mainz  
Eigenbetrieb der Stadt Mainz

**§ 2  
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

1. Der Zweck des Eigenbetriebes GWM einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die zentrale Bewirtschaftung von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen Gebäuden, die der Stadt Mainz zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Der Betriebszweck umfasst auch die Bewirtschaftung von Nebenflächen und Nebennutzungen und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

**§ 3  
Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50 Millionen DM und wird von der Stadt Mainz in Sachwerten dargelegt.
- (2) Der Gründungsaufwand wird in voller Höhe vom Eigenbetrieb getragen.

## **§ 4 Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind, soweit die Beschlussfassung nicht durch die Hauptsatzung dem Werksausschuss übertragen wird (§ 3 EigVO).

Das sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß,
4. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
5. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleiter/-innen und deren Stellvertreter/-innen,
6. der Abschluss von Verträgen, die den städtischen Haushalt erheblich belasten,
7. die Aufstockung oder Rückzahlung von Eigenkapital,
8. die Betriebssatzung,
9. die mittel- und langfristigen Planungen,
10. die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften.

## **§ 5 Werksausschuss**

- (1) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 4 EigVO in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO ein Werksausschuss zu bilden.
- (2) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses ohne Stimmrecht teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 6 Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Stadtrat zu entscheiden sind.  
Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die

Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes sowie die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes fest.

Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters (§ 7) oder der Werkleitung gehören.

Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000 DM überschreiten,
2. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten/Beamtinnen des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten/Beamtinnen auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten und Arbeiter sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,
3. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 6 der Stadtrat zuständig ist, oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
4. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlass von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. den Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, soweit es nicht dienst- oder arbeitsrechtliche Verfahren betrifft, und den Abschluss von Vergleichen,
7. Zustimmung zu Grundstücksmiet- und -pachtverträgen soweit nicht der Rat zuständig ist,
8. Zustimmung zu sonstigen Verträgen, die im Wirtschaftsplan beinhaltet sind, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100 000,- DM übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

## § 7 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist. Zu diesem Zweck kann der Oberbürgermeister für die Leitung des Betriebes allgemeingültige Standards und Entwicklungsziele festlegen. Dies gilt insbesondere für die Personalentwicklung und Personalwirtschaft, die Betriebsorganisation und die Haushaltskonsolidierungsbemühungen der Gesamtverwaltung.
- (3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## **§ 8 Werkleitung**

- ( 1 ) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern/Werkleiterinnen, die vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates bestellt werden. Der Oberbürgermeister regelt mit Zustimmung des Werksausschusses die Geschäftsbereiche innerhalb der Werkleitung .
- ( 2 ) Der Betrieb wird von der Werkleitung eigenverantwortlich geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Material und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werkverträgen.
- ( 3 ) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Oberbürgermeister über den Baudezernenten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung vorzulegen. Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über den Baudezernenten und den Werksausschuss mittels eines schriftlichen Zwischenberichtes über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.
- ( 4 ) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über den Baudezernenten und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unter-

richten und soweit notwendig deren Entscheidungen einzuholen.

- ( 5 ) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit der Werkleitung für deren Mitglieder Stellvertreter.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- ( 1 ) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- ( 2 ) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb bevollmächtigte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- ( 3 ) Der Oberbürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich der Werkleitung sowie den Umfang der Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

## **§ 10**

### **Bedienstete des Eigenbetriebes**

- ( 1 ) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, der als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.
- ( 2 ) Der Oberbürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 2 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
- ( 3 ) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Betriebsatzung unberührt.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- ( 1 ) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. Die Aufstellung des

Wirtschaftsplanes erfolgt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

- ( 2 ) Die Werkleitung stellt den Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über Oberbürgermeister und Baudezernent im Werksausschuss zu beraten und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- ( 3 ) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten.

## **§ 12 Jahresabschluss**

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über Oberbürgermeister und Baudezernent dem Werksausschuss vorzulegen.

## **§ 13 Leistungsaustausch**

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Stadt an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt sind angemessen zu vergüten. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, hilfsweise zwischen den Beteiligten abgestimmte Aufzeichnungen zu erstellen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt, mit Ausnahme der §§ 4-10, die am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Betriebssatzung in Kraft treten, am 01.01.1998 in Kraft.

Mainz, den 30. Juli 1998  
Stadtverwaltung

gez.: Beutel

Oberbürgermeister